

Antrag des Regierungsrates vom 6. Oktober 2021

KR-Nr. 264/2019

**5764**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 264/2019 betreffend  
Unterstützung von Biogasanlagen ohne Kosubstrat  
mit Fördermitteln aus dem Rahmenkredit  
nach § 16 EnerG**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom  
6. Oktober 2021,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 264/2019 betreffend Unterstützung von  
Biogasanlagen ohne Kosubstrat mit Fördermitteln aus dem Rahmen-  
kredit nach § 16 EnerG wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. Dezember 2019 fol-  
gendes von Kantonsrat Martin Hübscher, Wiesendangen, sowie den  
Kantonsrätinnen Edith Häusler, Kilchberg, und Ann Barbara Franzen,  
Niederweningen, am 26. August 2019 eingereichte Postulat zur Bericht-  
erstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der Energieförde-  
rung nach § 16 EnerG aus dem entsprechenden Rahmenkredit Biogas-  
anlagen ohne Kosubstrat mit Investitionsbeihilfen zu unterstützen.

---

*Bericht des Regierungsrates:***1. Energiepotenzial aus Biogasanlagen ohne Co-Substrat**

Biogas entsteht aus der Vergärung von Hofdünger oder anderen organischen Stoffen. Organische Abfälle aus Feld und Garten, Restaurationsbetrieben und der Nahrungsmittelindustrie werden als Co-Substrate bezeichnet. Diese sind energiereicher als Hofdünger und liefern durch Vergärung mehr Biogas. Der mögliche Beitrag von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ohne Co-Substrat zur Deckung des kantonalen Energieverbrauchs und somit zur Minderung der Treibhausgasemissionen ist verhältnismässig klein. Für den Betrieb einer Biogasanlage mit ausschliesslich Hofdünger werden über 100 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) benötigt. Diese Menge haben nur rund 4% oder 95 der 2380 Betriebe mit Tierhaltung im Kanton Zürich. Aus diesen 95 Betrieben mit insgesamt rund 9500 DGVE errechnet sich eine jährliche Güllemenge von höchstens rund 220 000 m<sup>3</sup>. Unter Berücksichtigung von Weidegang und Aufstallung vermindert sich die verfügbare Güllemenge auf etwa die Hälfte. Diese 110 000 m<sup>3</sup> entsprechen der Verarbeitungsmenge von zehn Standard-Biogasanlagen. Damit liessen sich pro Jahr insgesamt rund 2,2 Mio. m<sup>3</sup> Biogas gewinnen. Mittels Verstromung in einem Blockheizkraftwerk ergäben dies rund 4,9 Gigawattstunden (GWh) Strom und 5,5 GWh Wärme. Dies entspricht je etwa 0,05% des jährlichen kantonalen Strom- und Wärmebedarfs.

**2. Rahmenkredit nach § 16 des Energiegesetzes**

Am 30. März 2020 bewilligte der Kantonsrat einen Rahmenkredit 2020–2023 von 33,2 Mio. Franken für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1). Gemäss diesem Rahmenkredit (vgl. Vorlage 5583) soll der Schwerpunkt des Förderprogramms auf globalbeitragsberechtigte Massnahmen aus dem «Harmonisierten Fördermodell der Kantone 2015» (HFM 2015) gelegt werden, d. h. auf Massnahmen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle und zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Wärmebedarf (Förderung des Ersatzes von fossilen Heizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien). Diese Massnahmen werden in der Regel pro Franken des Kantons mit einem Ergänzungsbeitrag von Fr. 2 aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe unterstützt. Eine Zwischenbilanz per Ende August 2021 zeigt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bei gleichbleibender Nachfrage mit den bestehenden Fördermassnahmen ungefähr ausgeschöpft werden. Die im Postulat verlangte Förderung ist nicht im HFM 2015 enthalten.

### 3. Bestehende Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen

Biogasanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben werden bereits mehrfach gefördert:

- Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1) sieht in § 123 Abs. 1 lit. c vor, dass Anlagen zur Gewinnung von Energie, die auf dem Betrieb anfällt, mit Subventionen zwischen 10% und 40% der beitragsberechtigten Ausgaben unterstützt werden können. Da der hohe Investitionsbedarf für den Landwirtschaftsbetrieb ein finanzielles Risiko ist, werden neben weiteren Anforderungen besonders die Tragbarkeit und die Finanzierbarkeit einer Biogasanlage geprüft. Die Förderung erfolgt mittels Pauschalen. Seit 2005 wurden insgesamt vier Betriebe mit jeweils Fr. 80 000 gefördert.
- Auf nationaler Ebene besteht für die Stromerzeugung aus Biogasanlagen ein finanzielles Anreizsystem (Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 [SR 730.03]). Strom aus landwirtschaftlicher Biomasse wird derzeit während 20 Jahren mit nach Anlagengrösse abgestuften Beiträgen zwischen 17,5 und 46 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) vergütet. Dieses Einspeisevergütungssystem ist befristet bis zum 31. Dezember 2022 und soll durch Investitionsbeiträge ersetzt werden. Der im Juni 2021 veröffentlichte Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBI 2021 1666) sieht vor, dass für die Erstellung neuer Biomasseanlagen und die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung von Biomasseanlagen ein Investitionsbeitrag von höchstens 60% der anrechenbaren Investitionskosten in Anspruch genommen werden kann.
- Weiter richtet die Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation (KliK) mit ihrem Programm «Landwirtschaftliche Biogasanlagen», das die Verminderung der Methanemissionen von Hofdünger zum Ziel hat, finanzielle Beiträge an die Programmeignerin, die Genossenschaft Ökostrom Schweiz, aus. Diese gibt einen Teil an die Biogasanlagenbetreiber weiter.

Erfahrungen des Kantons Thurgau zeigen allerdings, dass landwirtschaftliche Anlagen ohne Co-Substrat auch mit zusätzlicher Förderung in der Regel nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Dies bestätigte ein kürzlich erschienener Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Energie zur Rentabilität von Biomasseanlagen («Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen», April 2020). Der Nationalrat nahm diesbezüglich am 16. Juni 2021 im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative 19.443 «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» zusätzliche Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen in den Entwurf

zur Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0) auf. Die zuständige Kommission des Ständerates unterstützte diesen Vorschlag am 3. September 2021. Das Geschäft wird im Herbst 2021 vom Ständerat behandelt.

#### **4. Fazit**

Es bestehen bereits mehrere anderweitige Förderangebote für landwirtschaftliche Biogasanlagen. Derzeit wird auf nationaler Ebene eine zusätzliche Förderung mit Betriebskostenbeiträgen für Biomasseanlagen beraten. Subventionen nach § 16 EnerG sollen möglichst breit und ergiebig wirken. Die Fördermassnahmen sollen sich deshalb weitgehend am HFM 2015 orientieren. Auf eine Unterstützung von Biogasanlagen ohne Co-Substrat mit Fördermitteln aus dem Rahmenkredit nach § 16 EnerG soll auch zukünftig verzichtet werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 264/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli